

SONDERRUNDSCHREIBEN

zum Thema

Steuerliche Liquiditätsmaßnahmen in der Corona-Krise

Stand 24.03.2020

Allgemeiner Hinweis zum Kanzleibetrieb

Aufgrund der mit Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 erlassenen Ausgangsbeschränkung ist uns gegenwärtig der Parteiverkehr untersagt. Diesbezüglich stellt die Steuerberaterkammer München klar, dass Fahrten zum Steuerberater sowie Fahrten zum Mandanten wegen beispielsweise der Abgabe von Unterlagen, keine Ausnahme von der derzeitigen Ausgangsbeschränkung darstellen.

Derzeit können wir unseren Kanzleibetrieb mit gewissen Einschränkungen aufrechterhalten. Zum Austausch von Buchhaltungsunterlagen nutzen Sie bitte den postalischen Weg oder nutzen unsere digitalen Lösungen (DATEV Unternehmen Online). Größere Mengen an Unterlagen können wir gerne nach telefonischer Voranmeldung über unseren Aufzug austauschen.

Wir bitten Sie hierfür um Verständnis und setzen auf Ihre Unterstützung, da wir im Falle einer Infizierung den gesamten Kanzleibetrieb einstellen müssten.

Fristen

Das Bayerische Landesamt für Steuern stellt in seinem Schreiben vom 19.03.2020 klar, dass trotz des Coronavirus und den damit verbundenen Herausforderungen an Staat und Gesellschaft die verfahrensrechtlichen Gegebenheiten nicht außer Acht gelassen werden können. Insoweit ist es nicht möglich, Fristverlängerungen bei versäumten Fristen (z.B. Einspruchsfrist) oder pauschal gestellten Anträgen auf Fristverlängerung (z.B.

Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung) zu entsprechen.

Da Fristverlängerungen stets Einzelfallprüfungen erfordern, sind die Finanzämter angehalten, begründeten Einzelfällen zu entsprechen und an die Anforderungen einen großzügigen Maßstab anzulegen.

Geschäftsführer:
Roswitha Hellmanzik
Steuerberaterin
Jürgen Urban
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Steuernummer:
117/128/20839
Bankverbindung:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE73 7205 0000 0251 6683 80
BIC: AUGSDE77XXX

Sitz: Gilching, Landkreis Starnberg
Registergericht:
AG München HRB 244364
Berufsaufsicht:
Steuerberaterkammer München
Wirtschaftsprüferkammer Berlin

Anpassung der Vorauszahlungen auf Einkommen- Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können herabgesetzt werden, sobald klar ist, dass die Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, als vor der Corona-Pandemie. Das Antragsverfahren soll seitens des Finanzamts unkompliziert und schnell bearbeitet werden.

Ebenso kann der Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen angepasst werden. Auch hierfür gelten die beschriebenen Voraussetzungen.

Stundung der Vorauszahlungen

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der fälligen oder fällig werdenden Einkommen- und Körperschaftsteuer Vorauszahlungen sowie der Umsatzsteuervorauszahlungen stellen. An die Anträge sind bei der Überprüfung durch die Finanzverwaltung keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann hierbei verzichtet werden. Die zinslose **Stundung** ist vorerst für einen Zeitraum von **drei Monaten** möglich (vgl. Formblatt der Finanzämter Bayern). Nach Bearbeitung Ihrer Finanzbuchhaltung und der Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung stellen wir gerne für Sie die entsprechenden Stundungsanträge für drei Monate.

Derzeit gilt die Möglichkeit einer **Stundung nicht für die Lohnsteuer**. Allerdings wird auch hierfür

Sofern Sie Stundungen, Herabsetzungen oder eine Rückzahlung der Sondervorauszahlung in Anspruch nehmen möchten, bitten wir Sie hierzu das beiliegende Musterformular der bayerischen Finanzverwaltung auszufüllen, zu unterzeichnen und an uns zurückzusenden (E-Mail: info@hellmanzik-urban.de). Etwaige fehlende Angaben werden wir für Sie ergänzen und sodann an die Finanzverwaltung weiterleiten, bzw. die elektronische Erstattung der Umsatzsteuervorauszahlung anstoßen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

eine Stundungsregelung seitens der Steuerberaterkammern gefordert. Wir halten Sie hierzu auf dem Laufenden.

Rückzahlung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Um kurzfristig weitere Liquidität den Unternehmen und Selbständigen zukommen zu lassen, ist eine Rückzahlung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (sog. 1/11 bei Dauerfristverlängerungen) möglich. Nach Hinweis des Bayerischen Landesamts für Steuern ist hierfür ausschließlich der elektronische Weg vorgesehen. Es wird daher eindringlich darum gebeten, keine gesonderten schriftlichen Anträge zu stellen. Gerne übernehmen wir diese elektronische Beantragung für Sie. Bitte lassen Sie uns hierfür in Ihrer Rückantwort (bevorzugt per E-Mail) eine kurze Nachricht zukommen.

Die Rückzahlung dieser Sondervorauszahlung ändert nichts an der gewährten Dauerfristverlängerung.

Gleichwohl ist anzumerken, dass die Sondervorauszahlung jeweils im Dezember des laufenden Geschäftsjahres mit der Vorauszahlung des kommenden Geschäftsjahres verrechnet wurde, so dass im Regelfall lediglich die Anpassung der Sondervorauszahlung zu einem Geldabfluss geführt hat. Bei Beantragung der Rückzahlung würde sodann die Sondervorauszahlung für das kommende Geschäftsjahr 2021 von Ihnen eingefordert werden.